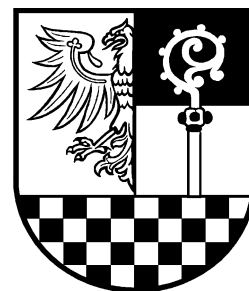


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

23. Jahrgang Luckenwalde, 18. November 2015

Nr. 33

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises	3
Beschlüsse der 9. öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 9. November 2015	3
Vorlagennummer: 5-2476/15-LR/1	3
Vorlagennummer: 5-2515/15-III	3
Vorlagennummer: 5-2542/15-III	3
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming	3
Vorlagennummer: 5-2543/15-III/1	5
Vorlagennummer: 5-2561/15-I	6
Vorlagennummer: 5-2579/15-KT	6
Vorlagennummer: 5-2580/15-KT	7
Vorlagennummer: 5-2492/15-LR	7
Öffentliche Bekanntgabe der Auslegung der Entwürfe der Haushaltssatzung und des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2016.....	8
Beschlüsse der 9. öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Teltow-Fläming vom 4. November 2015.....	9
Vorlagennummer: 5-2560/15-II	9
Vorlagennummer: 5-2568/15-II	9
Sonstige Bekanntmachungen	10
Bekanntmachung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) zur 7. Sitzung der Verbandsversammlung am 3. Dezember 2015.....	10

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der
Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.
Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.
Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.
Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung,
Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

**Beschlüsse der 9. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreistages
des Landkreises Teltow-Fläming vom 9. November 2015**

Der Kreistag beschloss im öffentlichen Teil:

Vorlagennummer: 5-2476/15-LR/1

Der Kreistag beauftragt die Landrätin, die Flughafengesellschaft Schönhagen (FGS) mbH mit der Erbringung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse zu betrauen.

Vorlagennummer: 5-2515/15-III

Neufassung des Rettungsdienstbereichsplanes für den Landkreis Teltow-Fläming

Vorlagennummer: 5-2542/15-III

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming 2016

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von
Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming**

Aufgrund des § 131 Abs. 1 i.V.m. § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), des § 17 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG) vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186) und § 122 Abs. 1 BbgKVerf i.V.m. §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160), hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 9. November 2015 mit Beschluss 5-2542/15-III folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenerhebung**

(1) Der Landkreis Teltow-Fläming ist gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 BbgRettG Träger des Rettungsdienstes in seinem Gebiet. Er erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztendienst, die Regionalleitstelle Brandenburg an der Havel und die Rettungswachen in Mahlow, Ludwigsfelde, Trebbin, Zossen, Luckenwalde, Jüterbog, Petkus, Dahme/Mark und Baruth/Mark samt deren personellen und sächlichen Ausstattung, einschließlich der Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstung, sowie die allgemeine Verwaltung des Trägers, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.

(3) Die Gebühren entstehen im Rahmen der Notfallrettung aufgrund eines Notrufs oder der Bestellung eines Krankentransports aufgrund einer ärztlichen Verordnung

1. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport,
2. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG,
3. im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Regionalleitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

**§ 2
Grundlage, Maßstab und Entstehung der Gebühren**

(1) Grundlage und Maßstab der Gebührensätze ist eine Kosten- und Leistungsrechnung. Die Gebührenhöhe bemisst sich nach dem auf einen Einsatz entfallenden Betrag an den Kosten, die durch die Bereitstellung der jeweiligen Leistung (KTW, RTW, NEF, Notarzt) entstehen.

(2) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach der Art des Einsatzes und die Inanspruchnahme eines Notarztes pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

(3) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme
 - eines Rettungswagens für die Notfallrettung 525,70 €
 - eines Notarzteinsatzfahrzeuges 240,00 €
 - eines Notarztes 219,00 €
 - eines Krankentransportwagens für den Krankentransport 203,30 €
 - eines Rettungswagens für den Krankentransport 203,30 €
2. Für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke werden je angefangenem Kilometer 0,41 € erhoben.

§ 3
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. die mit einem Fahrzeug des Rettungsdienstes transportierte Person,
2. der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation,
3. die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse bzw. einem Unfallversicherer kann die Möglichkeit eingeräumt werden, die Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten zu übernehmen, wenn sie sich gegenüber dem Landkreis Teltow-Fläming vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt haben.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

§ 5
Inkrafttreten, Außerkraftsetzung

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft und gilt für ein Jahr.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming vom 17.12.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3 für den Landkreis Teltow-Fläming vom 21. Januar 2015) außer Kraft.

Luckenwalde, 16. November 2015

Wehlan
Landrätin

Vorlagennummer: 5-2543/15-III/1

Wirtschaftsplan Rettungsdienst Eigenbetrieb 2016 des Landkreises Teltow-Fläming

Vorlagennummer: 5-2561/15-I

Beschluss über den Jahresabschluss 2011 und die Entlastung des Landrates

- I. Der Kreistag beschließt den geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011.
- II. Dem Landrat wird die eingeschränkte Entlastung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Jahres 2011 erteilt und wie folgt begründet:
 1. Eine Dienstanweisung Rechnungswesen, als wichtige Grundlage zu einer ordnungsgemäßen Erledigung von Aufgaben der Buchführung und des Zahlungsverkehrs, wie im § 44 (1) KomHKV gefordert, fehlt.
 2. Des Weiteren sind keine Regelungen zum internen Kontrollsystem gemäß § 33 (6) KomHKV getroffen worden.
 3. Das Fehlen eines zentralen Vertrags- und Prozessregisters birgt das große Risiko, dass nicht alle Forderungen und Verbindlichkeiten bilanziert sind und damit die Frage der Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit nicht beantwortet werden kann.
 4. Die teilweise nicht Tag aktuell sachlich geordnete Buchung der Einzahlungen und Auszahlungen in der Kasse (Stichwort Verwahrkonten) widerspricht den gesetzlichen Regelungen (§ 33 (1) KomHKV. Das hat auch negative Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Überwachung der Forderungen, so dass das Mahn- und Vollstreckungsmanagement zur Verbesserung der Finanzlage des Landkreises nicht optimal betrieben werden kann.
 5. Ein weiterer Einschränkungsground sind die nicht umgesetzten Beanstandungen des Feststellungsprotokolls.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder gemäß § 82 Abs. 5 Satz 2 BbgKVerf zu den bekannten Öffnungszeiten der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, Kämmerei (Zimmer C5-0-13) Einsicht in den Jahresabschluss 2011 und die Anlagen nehmen kann.

Vorlagennummer: 5-2579/15-KT

1. Der Kreistag wählt Herrn André Holländer als stimmberechtigtes Mitglied aus dem Jugendhilfeausschuss ab.
2. Der Kreistag wählt Frau Mandy Werner auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE. für den Rest der Wahlzeit des Kreistages als stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming.

Vorlagennummer: 5-2580/15-KT

Der Kreistag beruft Frau Ilona Petzhold als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Gesundheit und Soziales.

Der Kreistag beschloss im nicht öffentlichen Teil:

Vorlagennummer: 5-2492/15-LR

1. Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht Potsdam
2. Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richterinnen und Richter am Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Luckenwalde, den 16. November 2015

Kornelia Wehlan
Landrätin

**Öffentliche Bekanntgabe der Auslegung der Entwürfe der Haushaltssatzung
und des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2016**

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming mit seinen Anlagen und der Entwurf des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2016 liegen in der Zeit vom 23.11.2015 bis 4.12.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme während der bekannten Öffnungszeiten im Sekretariat der Kämmerei in Luckenwalde, Am Nuthefließ 2 aus.

Gegen den Entwurf können kreisangehörige Gemeinden innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Diese sind schriftlich an die Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Büro des Kreistages, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde zu richten.

**Beschlüsse der 9. öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses
des Landkreises Teltow-Fläming vom 4. November 2015**

Der Jugendhilfeausschuss beschloss im öffentlichen Teil:

Vorlagennummer: 5-2560/15-II

Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Landkreis Teltow-Fläming ab 01.01.2016 in geänderter Fassung

Vorlagennummer: 5-2568/15-II

Einvernehmensherstellung mit der Elternbeitragssatzung der Gemeinde Niederer Fläming für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen durch kommunale Kindertagesstätten mit der Maßgabe, dass diese durch die Gemeindevertreter in der vorliegenden Fassung beschlossen wird.

Luckenwalde, 13. November 2015

Kornelia Wehlan
Landrätin

Sonstige Bekanntmachungen

**Bekanntmachung
des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)
zur 7. Sitzung der Verbandsversammlung am 3. Dezember 2015**

Am Donnerstag, dem 3. Dezember 2015, um 17 Uhr, findet die 7. Sitzung der Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) im Seehotel Zeuthen, Fontaneallee 27 - 28 in 15738 Zeuthen statt.

Tagesordnung***Öffentlicher Teil der Sitzung***

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Beschluss über Einwendungen gegen die Niederschrift der 6. Sitzung der Verbandsversammlung am 15.10.2015
4. Einwohnerfragestunde
5. Anfragen der Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder
6. Bericht des Verbandsvorstehers
7. Beschluss des Wirtschaftsplanes 2016 (VV 024/15)
8. Beschluss über die Abfallgebühren 2016 (VV 025/15)
9. Beschluss der Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des SBAZV (VV 026/15)

Interessierte Bürger sind herzlich eingeladen.

Ludwigsfelde, den 11.11.2015

Hohlfeld
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher